

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

8. Sitzung, 02.12.1887

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 2. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1888/90.
2. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1888/90.
3. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Landescasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1882/84.
4. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1888/90.
5. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg betr. Zusatzbestimmung zu dem Gesetze vom 18. August 1861, betr. die Förderung der Pferdezuucht.
6. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1871, betr. die Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungsordnung.
7. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren.
8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Landesculturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Sr. Exc. Minister Jansen, Minister Flor, Geh. Oberregierungsath Mukenbecher, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Oberregierungsath von Buttel, Ministerialrath Willich, später Geh. Obercammerath Rüder.

Der Schriftführer Abg. Funch verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt sodann folgende Eingänge mit:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die öffentliche Berathung der Vorlage über die Weiser-correctio.

Zu den Acten.

2. Petition von R. A. Lübben zu Wurth bei Rodenkirchen im Auftrage der Ausschüsse der Sietlachter

Golzwarden, Abjen, Strohausen, Beckum und Esenshamm um Ablehnung des Staatsvertrages mit Bremen wegen Correction der Unterweser, wenn der projectirte Süßwassercanal von der Weser aus nicht in der Gegend von Käseburg seinen Anfang nimmt.

An den Finanzausschuß.

3. Petition des G. Fuhrken zu Strohausen um Vertretung der Interessen und Rechte seiner Ehefrau und Stiefföhne wegen der zu Strohausen belegenen Ziegelei bei der Verhandlung über die Weser-correctio.

An denselben Ausschuß.

4. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Ermächtigung der Staatsregierung, den unter Position 71 der ordentlichen Ausgaben des Voranschlags der Eisenbahn-Betriebsscaffe für 1888/90 vorgesehenen Zuschuß zur Unterstützungsscaffe zu Gunsten einer zu errichtenden Arbeiter-Pensionscaffe der Oldenburger Staatsbahn zu verwenden.

An den Eisenbahnausschuß.

5. Schreiben desselben, betreffend
1. Einrichtung einer Winterschule in Barel und Zuschuß zu derselben und
 2. Zuschuß für die Ackerbauschule in Cloppenburg pro 1888/90.

An den Finanzausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten:

- I. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1888/90.

A. Einnahme.

Zu den §§. 1—9 wird das Wort nicht verlangt. §. 10 muß bis nach Erledigung der Quotenvorlage ausgesetzt bleiben.

Zu §. 11 erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Kasch**: Der in dem Bericht ausgesprochene Wunsch des Ausschusses sei sehr gerechtfertigt. Es hätte thatsächlich in den Ortschaften, wo sich nur eine Wirthschaft befinde, die Trunksucht sehr abgenommen.

Zu den §§. 12—16 wird das Wort nicht verlangt. Es kommt zur Berathung der §. 17.

Berichterstatter Abg. **Kasch**: Schon seit Jahre seien Klagen der Schätzungsausschüsse des gesammten Fürstenthums laut geworden über eine zu hohe Veranlagung des selbstbewirtschafteten Grundbesitzes zur Einkommensteuer und es seien seitens derselben bald gemeinschaftlich bald einzeln Vorstellungen um Abhülfe bei der Regierung in Gütin eingegangen, jedoch vergebens. Im letzten Sommer sei in Anlaß der so sehr gesunkenen Pachtpreise eine Versammlung sämmtlicher Schätzungsausschüsse nach Gleschendorf berufen. Die

Berichte. XXIII. Landtag.

Ausschüsse seien dort fast vollzählig vertreten gewesen, und sei beschlossen, an die Regierung das Ersuchen zu richten, eine Ermäßigung bei der Veranlagung des selbstbewirtschafteten Grundbesitzes zur Einkommensteuer eintreten zu lassen. Es sei dabei der Regierung zugleich eine Durchschnittsberechnung der Pachtpreise nebst weitläufiger Begründung überreicht worden. Die Regierung in Gütin habe dann selbst eine Berechnung aufgestellt, wonach der Pachtpreis sich durchschnittlich höher gestellt habe, dabei seien aber verschiedene der niedrigsten Pachtungen unter dem Vorwande von der Berechnung ausgeschlossen, daß sie unter Verwandten abgeschlossen seien, während andere unter Verwandten abgeschlossene Pachtungen mit besonders hohen Pachtpreisen mit in Rechnung gezogen seien. Von einem Durchschnittsertrage könne bei einer so willkürlichen Berechnung wohl nicht die Rede sein.

Er wolle nicht für eine Bevorzugung der Grundbesitzer eintreten, es handle sich hier nur um Abhülfe gegenüber einer ungerechtfertigten Ueberlastung, und sei das in dem Bericht des Ausschusses an die Regierung gestellte Ersuchen ein sehr gerechtfertigtes.

Zu §. 18 — bei §. 19 ist eine Summe nicht eingestellt — §. 20, 21, 22, 23 und 24 wird das Wort nicht verlangt, und werden die Ausschußanträge **Nr.** 1—7 incl. in einer Abstimmung angenommen.

B. Ausgabe.

Unter §. 1 ist ein Betrag nicht eingestellt.

Zu den §§. 2, 3 und 4 wird das Wort nicht verlangt und werden dieselben, entsprechend dem Ausschußantrag **Nr.** 8, vom Landtag genehmigt.

Zu §. 5—13 nimmt Niemand das Wort.

§. 14.

Abg. **Wallroth**: Im letzten Landtag sei dem Abg. Capell auf seine Anfrage, wie es mit der vom Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck gewünschten Vorlegung einer neuen Wegeordnung stehe, vom Regierungscommissar geantwortet, ein desfalliger Entwurf läge der Staatsregierung vor, die erforderlichen Arbeiten hätten aber aus verschiedenen Gründen noch nicht abgeschlossen werden können. Er gestatte sich nun an die Großh. Staatsregierung die Frage nach dem jetzigen Stande dieser Angelegenheit, mit dem Bemerken, daß eine neue Wegeordnung im Fürstenthum Lübeck allseitig gewünscht werde.

Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath **Mutzenbecher**: Er sei nicht in der Lage, die gewünschte Auskunft zu ertheilen, er ersuche die Abgeordneten, die Anfragen an die Staatsregierung zu stellen wünschten, ihm vorher Mittheilung davon zu machen, damit er sich entweder selbst erkundige oder dem betreffenden Regierungscommissar Mittheilung machen könne.

Zu den §§. 15, 16, 17, 17a wird das Wort nicht verlangt.

§. 18.

Abg. Wallroth: Diese Position von jährlich 29 000 *M.* zur Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe werde allen Abgeordneten bei Durchsicht des Voranschlags aufgefallen sein wegen der Höhe der Summe, deren Aufbringung auf dem kleinen Fürstenthum schwer laste. Allerdings habe sich durch die vor etwa sechs Jahren durchgeführte Convertirung der 5%igen Anleihe in eine 4%ige diese damals jährlich zwischen 30- und 40 000 Mark betragende Summe vermindert, sowie auch durch die jährliche Vergütung von 12 000 *M.*, welche die Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für Mitbenutzung des Schienenstranges von Lübeck bis kurz vor Schwartau, wo die dieser Gesellschaft ebenfalls gehörende Lübeck-Travemünder Eisenbahn abzweige, zahle, aber dennoch empfinde das kleine Land die jährliche Aufbringung auch dieser geringeren Summe schwer. Es sei daher sehr erklärlich, daß man auch jetzt noch oft das lebhafteste Bedauern darüber höre, daß das Fürstenthum den Bau der Eutin-Lübecker Bahn nicht selbst in die Hand genommen habe, anstatt ihn dem Bankhause Erlanger & Söhne in Frankfurt a./M., als Vertreter eines für diesen Bau zusammengetretenen Consortiums, zu übertragen. Billiger wäre der Bahnbau im ersteren Falle ohne Zweifel ausgeführt worden, man höre sogar vielfach die Ansicht äußern, „hätte das Fürstenthum selbst gebaut, so würde die Bahn vielleicht die Hälfte weniger gekostet haben“. Ob das richtig sei, wolle er dahin gestellt sein lassen. — Man habe nun einmal die theure Bahn und könne nichts mehr daran ändern, aber bei dieser Sachlage sei es doch nicht nur erklärlich, sondern auch berechtigt, wenn die diese erheblichen Geldopfer — 29 000 *M.* pro Jahr — aufbringende Bevölkerung des Fürstenthums möglichste Wahrung seiner Interessen seitens der Bahnverwaltung lebhaft wünsche. Wenn nun auch im Großen und Ganzen ein coulanteres Entgegenkommen derselben nicht in Abrede gestellt werden könne, so wünsche das Publikum doch Abstellung einiger sehr empfindlicher Mängel, die sich unschwer ausführen lassen dürfte. Dahin gehöre vor Allem Andern die den Interessen der Bewohner des Fürstenthums nicht immer entsprechende Feststellung des Fahrplans. Diese unterliege nach §. 25 der Bauconcession für Erlanger & Söhne vom 10. Juli 1870 der Genehmigung der beiden garantirenden Regierungen: die Regierung zu Eutin und der Senat der freien Hansestadt Lübeck. Insbesondere sei der seit dem 1. October d. J. geltende Winterfahrplan ein den Interessen und berechtigten Wünschen des Publikums nicht entsprechender, wenigstens insofern, daß der letzte Abends von Lübeck in der Richtung nach Eutin abgelassene

Zug schon um 6 Uhr fahre; auf diese Weise fänden die von Süden kommenden Reisenden in Lübeck keinen Anschluß mehr, um in das Fürstenthum oder weiter nach Norden zu kommen, seien vielmehr gezwungen, in Lübeck zu übernachten. Vor Allem aber würden durch die Ablassung dieses Zuges als letzten Abendzuges die vielen Handel- und Gewerbetreibende des Fürstenthums, welche in Lübeck Geschäfte hätten, empfindlich geschädigt, sowie auch das größere Publikum, dessen gesammte Interessen nach Lübeck hin gravitirten. Er stelle daher in Folge vielfacher an ihn gerichteter Bitten an die Großherzogliche Staatsregierung das dringende Ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß in Zukunft zu erheblich späterer Abendstunde der letzte Zug von Lübeck nach Eutin zu abgelassen werde, einen anders aufgestellten Fahrplan in Zukunft aber nicht wieder genehmigen zu lassen. —

Einen anderen allseitig gerügten Mangel an der Bahn dürfe er nicht verschweigen, derselbe befinde sich auf der Station seines Wohnorts, Schwartau, und müsse er allerdings daher etwas pro domo reden. Auf dieser Station, auf der ein reger Personenverkehr herrsche, der sich im Sommer sogar zu einem zeitweise geradezu sehr bedeutenden steigere, befinde sich ein Perron, der nicht nur nicht — wie doch hier zu Lande und allerwärts bei den kleinsten Stationen — mit Steinen belegt sei, sondern nicht einmal sog. Kantsteine oder eine sonstige feste Abgrenzung nach dem Geleise zu habe, sondern der Sandboden verlaufe dahin so allmählich, daß ein Einsteigen, ein Hinaufkommen auf das Treibrett für Manche geradezu ein Kunststück sei; früher seien wenigstens Kantsteine dort gewesen, die seien aber, weil sie vielfach abrutschten oder dergl., vor Jahren bereits beseitigt, ohne irgend welchen Ersatz. Ein weiterer Mangel der Einrichtung der Station Schwartau sei der, daß die dort vorhandene sog. Laderampe nicht einmal gepflastert sei, so daß irgend größere Lasten dort nicht ausgeladen werden könnten. Er habe dies selbst vor Kurzem erfahren müssen, er habe zum Möbeltransport nach Schwartau in Schwerin einen Möbelwagen gemiethet, der auf den Eisenbahnwagen gestellt und von dort ohne Umladung vor seine Wohnung gefahren werden sollte. Als der Wagen in Schwartau angekommen sei, sei ihm eröffnet, derselbe könne nicht über die Rampe gefahren werden, da diese nicht gepflastert sei, sodas ihm nichts anderes übrig geblieben sei, als die gut verpackten Möbeln abzuladen und auf gewöhnlichem Wagen in seine Wohnung schaffen zu lassen.

Auch das seien mangelhafte Einrichtungen der dem Fürstenthum so theuer gekommenen Bahn, die gerügt werden müßten und erjuche er deshalb die Großh. Staatsregierung, auch in dieser Richtung baldige Abhülfe veranlassen zu wollen.

Zu den §§. 19—27 nimmt Niemand das Wort. Es wird zur Berathung gestellt §. 28.

Abg. **Wallroth**: Bekanntlich habe die Großherzogliche Staatsregierung in der Eröffnungsrede dieses Landtags in Aussicht gestellt, daß die für das Herzogthum beabsichtigte Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landescaffe demnächst auf die beiden Fürstenthümer ausgedehnt werden solle. Er gestatte sich schon jetzt die Anfrage: ob — vorausgesetzt, daß diese für das Herzogthum bereits gemachte Vorlage vom Landtage angenommen werden sollte — Großherzogliche Staatsregierung Willens und im Stande sei, eine ähnliche Gesetzesvorlage für das Fürstenthum Lübeck noch während dieser Sitzungsperiode dem Landtag zu machen. Er bitte um thunlichst bestimmte Antwort vom Regierungstische, weil vom Ausfall derselben sein weiteres Verhalten zu den Positionen in §§. 24 ff. des Voranschlags abhängig sei.

Minister **Flor**: Eine Vorlage für das Fürstenthum Lübeck, betr. Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landescaffe dem Landtage noch in dieser Session vorzulegen, sei nicht mehr möglich. Anfragen an die Regierung in Gütin hätten Schwierigkeiten ergeben, die so schnell nicht zu lösen seien.

Abg. **Wallroth**: Weil die Antwort auf seine Anfrage, wie er nach Lage der Umstände hätte erwarten müssen — denn die nothwendigen Vorverhandlungen, gutachtliche Aeußerung des Provinzialraths u. s. w. würden innerhalb dieser kurzen Zeit nicht beschafft werden können — verneinend ausgefallen sei, sehe er sich veranlaßt, folgenden Antrag dem Präsidenten zu übergeben:

Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, daß der vierte Theil der Gehalte der Volksschullehrer im Fürstenthum Lübeck für die nächste Finanzperiode auf die Staatscaffe übernommen und zu dem Zweck in den Voranschlag pro 1888/90 die Summe von ca. 34 000 *M.* unter §. 28a eingestellt werde.

Der Antrag ist genügend unterstützt und wird mit zur Berathung gestellt.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: Ein gleicher Antrag wie der Antrag Wallroth sei im letzten Provinzialrath und auch schon in früheren Finanzperioden von demselben beschlossen. Die Staatsregierung könne den Antrag jedoch nicht zur Annahme empfehlen. Er verstoße gegen das Staatsgrundgesetz und das Schulgesetz. Es solle nach dem Antrag ein Theil der Volksschullasten ganz generell auf die Staatscaffe übernommen werden, es werde dadurch das Institut der Volksschule als Gemeindeanstalt verrückt, und die Grenze der zulässigen Beihilfe von Seiten des Staats an die Gemeinde überschritten. Eine Beihilfe dürfe

nur besonders überlasteten Schulgemeinden, aber nicht generell gewährt werden. — Es würden sich auch Schwierigkeiten in der Ausführung ergeben bei der Fixirung und Festsetzung der Grundsätze der Vertheilung. Außerdem sei doch auch für das Fürstenthum Lübeck die Aufhebung des Schulgelds, wenn auch noch für jetzt nicht, so doch für die Zukunft in Aussicht genommen. Und neben der Uebernahme des Schulgelds könne die Staatscaffe nicht auch noch den vierten Theil der Gehalte übernehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei gegen den Antrag Wallroth, namentlich auch wegen der auch in Lübeck bald bevorstehenden Aufhebung des Schulgelds. — Man habe die Sache im Ausschuß lange erörtert, sei aber zu der Ansicht gelangt, daß eine Erleichterung der Schullasten auf diesem Wege nicht möglich sei.

Abg. **Wallroth**: Den jetzt von ihm gestellten Antrag habe der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck am 14. October d. J. ausweislich der ihm vorliegenden Verhandlungen mit großer Mehrheit — 12 gegen 3 Stimmen — angenommen. Er bezwecke die Erleichterung der schweren Schullasten der Gemeinden. Daß diese sehr drückend seien, habe die Regierung dem Provinzialrath gegenüber zugegeben, sie betrüge in manchen Gemeinden 4%, in der Gemeinde Stockelsdorf sogar 5% des eingeschätzten Einkommens. Deshalb sei eine Entlastung unbedingt nothwendig, was denn auch das Provinzialrathsmitglied Böhmecker zur Stellung des hier von ihm (Redner) jetzt wieder aufgenommenen Antrags veranlaßt habe.

Die Einwendung des Regierungscommissars, der Antrag verstoße gegen das Staatsgrundgesetz, weil dort für mit Schulausgaben schwer belastete Gemeinden nur eine Beihilfe vorgesehen sei, die jetzt beantragte erhebliche Summe von jährlich 34 000 *M.* schon mehr als eine bloße Beihilfe sei, sei seines Erachtens unbegründet, denn durch Erhöhung des bisherigen Beitrags, den die Provinzialregierung auf $\frac{1}{3}$ der gesammten Schullasten angebe, um diese Summe bleibe diese Unterstützung doch immer noch eine Beihilfe. Auch würde durch diesen erhöhten Staatszuschuß der Charakter der Schule, weil sie gesetzlich ausdrücklich als Gemeindeanstalt anerkannt sei, nicht verändert werden, sodasß Zweifel entstehen könnten, ob der Staat oder die Gemeinde Herr der Schule sei. Uebrigens sei die Angabe, schon jetzt steuere der Staat $\frac{1}{3}$ bei, nach seinen Erkundigungen nicht richtig; pro 1888 seien im Voranschlag an Beihilfen des Staats im Ganzen 58 591,20 *M.* vorgesehen, wogegen die bislang allein von den Gemeinden jährlich aufzubringenden Lehrergehälter 132 000 *M.* betrügen, sodasß sich die Gesammtleistungen der Gemeinden für Volksschulen, unter Hinzurechnung der anderweitigen Aufwendungen für diese mit etwa $\frac{2}{3}$ der Gehalte, jährlich auf die Summe von



217 000 *M.* beliefen. Danach betrage die Staatsbeihilfe nur reichlich $\frac{1}{4}$ der Gesamtschuldenlasten und erst durch Uebernahme eines Viertels der Gehalte mit jährlich 34 000 *M.* würde sich diese Beihilfe auf reichlich $\frac{1}{3}$ (92 000 *M.*) erhöhen, während die Gemeinden den Rest mit jährlich 183 000 *M.* verbleiben würde.

Er bitte um Annahme seines Antrags.

Abg. **Tanzen:** Er möchte den Abg. Wallroth doch fragen, ob er es für wünschenswerth halten könne, jetzt die Entlastung vorzunehmen, wenn nach drei Jahren ziemlich sicher wieder die frühere Belastung eintreten müsse. Er glaube, das Votum des Provinzialraths würde anders ausgefallen sein, wenn man bereits von der bevorstehenden Aufhebung des Schulgelds gewußt hätte. Man habe im Ausschuß geglaubt, nicht vorübergehend für drei Jahre eine Entlastung einführen zu sollen, wenn schon nach drei Jahren die Belastung wieder eintreten müsse.

Abg. **Wallroth:** Ob die Ansicht des Abg. Tanzen über einen etwaigen anderen Ausfall des Votums des Provinzialraths, wenn dieser von der in Aussicht genommenen Aufhebung des Volksschulgeldes schon damals gewußt hätte, zutreffend sei, wisse er nicht. — Er habe übrigens von vornherein nur die Uebernahme des Viertels der Gehalte für die nächste Finanzperiode gewollt.

Der Antrag Wallroth wird abgelehnt, und werden darauf die Anträge *N^o* 9—18 incl. angenommen und sind damit die §§. 5—48 genehmigt.

Zu den §§. 49—53 wird das Wort nicht verlangt, und werden dieselben entsprechend dem Ausschußantrag *N^o* 19 genehmigt.

§. 54, 55.

Berichterstatter Abg. **Kasch:** Es sei anfänglich von den Abgeordneten des Fürstenthums beabsichtigt, bei diesem Paragraphen die Einstellung eines Postens für eventuell zu erbauende Eisenbahnlinsen zu beantragen, damit eventuell Mittel für einen Staatszuschuß für zu erbauende Eisenbahnen sofort bereit wären. Wegen der durch die geographische Lage des Fürstenthums bedingten Abhängigkeit von Preußen müsse man, wenn von Preußen Bahnen geplant würden, die durch das Fürstenthum gehen, aber auch möglicherweise an der Grenze hinlaufen könnten, den richtigen Zeitpunkt nicht verpassen. Er bitte die Regierung, in dieser Beziehung aufzupassen und ev. zur rechten Zeit mit Preußen in Verhandlungen einzutreten.

Die §§. 54 und 55 werden darauf entsprechend dem Ausschußantrag *N^o* 20 genehmigt und schließlich der Ausschußantrag *N^o* 21, welcher die dem Voranschlag nachgedruckten Bemerkungen 1, 2 und 3 gutzuheißen beantragt, vom Landtag angenommen.

II. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1888, 1889 und 1890.

Einnahmen.

Zu den §§. 1—3 incl. und 5—9 incl. wird das Wort nicht verlangt, und werden dieselben entsprechend den Ausschußanträgen *N^o* 1—4 in einer Abstimmung genehmigt. §. 4 muß bis nach Erledigung der Quotenvorlage ausgesetzt bleiben.

Sodann werden die §§. 10 und 11 — Ausschußantrag *N^o* 5 — angenommen.

Zum §. 12 stellt die Mehrheit des Ausschusses den Antrag *N^o* 6:

Annahme des §. 12,

wogegen die Minderheit folgenden Antrag stellt:

Antrag *N^o* 7.

Der Landtag wolle den §. 12, 3. Einkommensteuer, dahin genehmigen, daß unter Streichung der Worte: „mit Beibehaltung des bisherigen Zuschlags ad 50%“ 110 000 *M.* für 1888, 111 000 *M.* für 1889 und 112 000 *M.* für 1890 eingestellt werden.

Berichterstatter Abg. **Weis:** In dem Bericht des Finanzausschusses seien die Gründe für den Minderheitsantrag in gedrängter Kürze dargelegt, und wolle er jetzt noch einige Punkte näher ausführen. Birkenfeld bezahle den Zuschlag von 50% zur Einkommensteuer jetzt bereits seit 1870, und sei es daher sehr an der Zeit, diesen Zuschlag, wenn derselbe nicht den Charakter einer dauernden Steuer erhalten solle, wegfällen zu lassen. Von Seiten der Regierung werde den Birkenfeldern immer gesagt, es sei besser, daß die hohe Steuer ruhig weiter bezahlt werde, als daß der Zuschlag auf einige Jahre aufgehoben werde. Eine Wiedereinführung würde dann viel empfindlicher sein und böses Blut machen. Ein solcher Zuspruch erinnere an das Sprichwort, daß derjenige, welcher den Schaden habe, für etwas Anderes nicht zu sorgen brauche. Eine solche Sprache habe eine gewisse Berechtigung; denn in Hoffen und Harren, in Geduld und Vertrauensseligkeit sei die dortige Bevölkerung erprobt. Von der ernstesten Seite betrachtet verdiene aber diese nicht wohlhabende, wohl aber sehr fleißige und genügsame Bevölkerung des fernen Landes theils wegen ihrer Unverdroffenheit alles Lob und Entgegenkommen. Trotz aller Steuerlast seien die Bande der Treue und Anhänglichkeit, welche Birkenfeld mit dem Herzogthum verknüpften, noch nicht gelockert.

Zum Beweise der geschwächten Steuerkraft des Fürstenthums könne er sich auf die Motive zur Quotenvorlage beziehen. Nach einer dort gegebenen Uebersicht hätten von 11 000 zur Einkommensteuer Veranlagten trotz der schärften

Einschätzung über 7000 Personen noch nicht 600 *M.*, weitere 1500 nur 600—900, und nur 317 über 3000 *M.* Einkommen.

Was nun die Verhandlungen im Provinzialrath angehe, so sei in der vierten Sitzung ein Antrag auf unbedingte Streichung des ganzen Zuschlags und Einsetzung von je 110 000 *M.* für 1888, 1889 und 1890 mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen, und von der Minderheit hätten 2 Mitglieder in schriftlicher dem Protokoll beigelegter Abstimmung erklärt, daß auch sie der Ansicht seien, der ganze Zuschlag könne wegfallen. In der fünften und letzten Sitzung des Provinzialraths habe die Regierung eine abermalige Beschlußfassung über §. 12 beantragt, und sei dann folgender Regierungsantrag angenommen:

1. daß die im Voranschlag der Einnahmen bei der Einkommensteuer ausgeworfenen Summen von 166 000 *M.* pro 1888, 167 000 *M.* pro 1889 und 168 000 *M.* pro 1890 wiederhergestellt werden, und
2. die Schlußbemerkung des Voranschlags dahin gefaßt und erweitert wird, daß der Provinzialrath sich gutachtlich damit einverstanden erklärt, daß die Staatsregierung ermächtigt und auch ersucht wird, die Einkommensteuer nicht bloß auf 15, sondern wenn irgend möglich, auf 12 Monate zu ermäßigen.

Der Provinzialrath habe sich durch die Annahme dieses Antrags durchaus nicht damit einverstanden erklären wollen, daß die um 50% erhöhten Zahlen definitiv in den Etat eingestellt und nur eine solche Bemerkung, wie sie unter *Nr.* 2 dem jetzt vorliegenden Voranschlag nachgefügt sei, aufgenommen werde. Man habe vielmehr die feste Hoffnung gehabt, die Staatsregierung und der Landtag würden nunmehr, falls nicht von der Regierung die Unmöglichkeit des Wegfalls des Zuschlags nachgewiesen werde, nur den zwölfmonatlichen Betrag der Einkommensteuer, also die in dem Minderheitsantrag genannten Summen, im §. 12 des Voranschlags einstellen.

Es sei ihm von verschiedenen Abgeordneten entgegenhalten, er solle doch, um die Finanzlage des Fürstenthums zu bessern, Anträge auf Vereinfachung der Verwaltung stellen. Solche Anträge seien nun schon oft gestellt, auch er habe im vorigen Landtag diese Frage angeregt. Es sei eine durchgreifende Aenderung erforderlich, mit der Abschaffung der einen oder anderen Beamtenstelle sei nicht viel geholfen.

Wie habe sich nun die Regierung gegenüber den Wünschen nach Vereinfachung verhalten?

Im Voranschlag seien die Ausgaben nicht gesunken, sondern um ungefähr 16 000 *M.* gestiegen. Besonders sei

der Betrag für Pensionen und Wartegelder in die Höhe gegangen, nämlich von rund 31 000 *M.* im Jahre 1884 auf jährlich rund 42 000 *M.* für die nächste Finanzperiode. Während ferner nach dem Gehaltsregulativ vom 9. Januar 1879 bei eintretender Vakanz die Stelle des Gendarmerie-Wachtmeisters wegfallen solle, habe die Staatsregierung jetzt beantragt, der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß auch bei eintretender Vakanz das Gehalt des Wachtmeisters fortgezahlt werde, und daneben noch das Gehalt für zwei neu anzustellende Gendarmen gefordert.

Der jetzige hohe Cassenbehalt des Fürstenthums von 416 000 *M.* reiche aus, um für beinahe neun Jahre den durch Aufhebung des Zuschlags entstehenden Ausfall der Einnahmen zu decken. Außerdem habe ja die Regierung selbst die Hoffnung, daß die Finanzlage sich besser gestalten werde. Die ganze Birkenfelder Bevölkerung stehe in dieser Frage hinter ihren Abgeordneten und hoffe dringend auf eine Erleichterung des Steuerdrucks. Sollte sich die Finanzlage wieder verschlechtern und sich nach sechs oder drei Jahren die Nothwendigkeit der Wiedereinführung des Zuschlags ergeben, so werde man sich in das Unvermeidliche fügen.

Reg.-Com. Geh. Oberfinanzrath **Seumann**: Trotz der Ausführungen des Vorredners bitte er um Annahme des Antrags der Majorität. Der Abg. Weis habe an materiellen Gründen für die Annahme des Antrags der Minderheit nur die Höhe des Cassenbehalts des Fürstenthums anzuführen vermocht. Er habe an das Gefühl appellirt, indem er auf die große Armuth der Bevölkerung und darauf hingewiesen habe, daß der hohe Zuschlag schon seit dem Jahre 1870 erhoben werde. Derartige Gründe dürften hier aber nicht in Betracht kommen. Daraus, daß die hohe Steuer bereits seit 1870 nothwendig gewesen sei, folge doch nicht, daß sie jetzt ermäßigt werden könne. In Finanzfragen dürfe man sich nur von nüchternen Erwägungen, nicht von Gefühlsregungen leiten lassen.

Wenn der Abg. Weis meine, bei dem hohen Cassenbehalt könne von einer Unmöglichkeit eines Steuererlasses nicht die Rede sein, so bemerke er dagegen, daß alle Operationen, die unwirtschaftlich seien und eine demnächstige Zerrüttung der Finanzen befürchten ließen, von der Finanzverwaltung als unmöglich zu bezeichnen seien.

Der jetzige Cassenbehalt werde nicht, wie der Abg. Weis annehme, beinahe 9 Jahre zur Deckung des durch die Streichung des Zuschlags entstehenden Ausfalls reichen, sondern nach 6 Jahren fast ganz aufgezehrt sein. Die Einkommensteuer ergebe, wenn 18 Monate erhoben würden, durchschnittlich jährlich 167 000 *M.* Wenn nun jährlich nur 12 Monate erhoben würden, wäre in drei Jahren der Betrag von dreimal 6 Monaten, also 167 000 *M.*, von dem

Cassebehalt zu decken, außerdem aber noch das jetzt vorhandene Deficit zum Betrage von 30 400 *M.* für die Jahre 1888/90. Nach 3 Jahren würden also von dem Cassebestand bereits 197 400 *M.* aufgezehrt. Da nun der diesjährige Voranschlag so knapp wie möglich eingerichtet und keinerlei außerordentliche Ausgaben vorgesehen seien, so werde voraussichtlich für die Finanzperiode 1891/93 wieder ein Deficit von mindestens 30 400 *M.* vorhanden sein, und mithin in dieser Finanzperiode wiederum 197 400 *M.* vom Cassebehalt aufgezehrt werden. Nach Verlauf von 6 Jahren würde also beinahe der ganze Cassebehalt einschließlich der Forderung an den Landescassensfonds verschwunden sein, und werde dann wieder zur Deckung des Deficits ein Zuschlag erhoben werden müssen.

Bei der vorstehenden Berechnung sei angenommen, daß die Verhältnisse so blieben wie sie jetzt wären. Nun müsse man aber doch in Betracht ziehen, daß die Verhältnisse sich durch plötzlich eintretende wirthschaftliche oder politische Krisen bedeutend verschlechtern könnten, und ferner, daß möglicherweise die Einnahmen des Reichs aus den indirekten Steuern und folgeweise die Antheile des Großherzogthums geringer ausfallen könnten, als bei Aufstellung des Voranschlags angenommen sei. Um den Zuschlag streichen zu können, müßten die Verhältnisse noch bedeutend sicherer werden. Für die Beschlußfassung des Landtags werde schließlich auch der Umstand ins Gewicht fallen, daß der Provinzialrath nach eingehender Erörterung schließlich selbst der Einstellung von 18 Monaten mit der Ermächtigung zur Ermäßigung zugestimmt habe, und werde doch der Landtag nicht noch provinzialrätlicher sein wollen, als der Provinzialrath selbst. Von dieser Ermächtigung werde die Staatsregierung, sobald sie es für irgend zulässig erachte, Gebrauch machen. Er weise darauf hin, daß in den Etat für 1882/84 für das Herzogthum 15 Monate Einkommensteuer eingestellt, aber bereits im zweiten und dritten Jahr eine Ermäßigung auf zwölf Monate eingetreten sei, und daß Aehnliches auch für das Fürstenthum Lübeck vorliege.

Berichterstatter Abg. **Weis**: Er sei in der angenehmen Lage, dem Herrn Regierungs-Commissar erwidern zu können, daß der Voranschlag des Fürstenthums bei Berücksichtigung des Quotengesetzes vollständig balancire. Seine (des Redners) Zusammenstellung der sich ergebenden Summen führe im Jahre 1888 zu einem Ueberschuß von 296 000 *M.*, in 1889 zu einem Fehlbetrag von 1000 *M.* und in 1890 zu einem Ueberschuß von 5000 *M.* Diese Rechnung ergebe also auch für Schluß der Finanzperiode wieder einen baaren Cassebehalt von 300 000 *M.*, ausschließlich der Forderungen an den Landescassensfonds und des Betriebsfonds; ja es sei anzunehmen, daß sich der Ueberschuß noch durch Mehreinnahmen, bezw. Minderausgaben erhöhe.

Die Staatsregierung hätte gleich von vornherein, von 1870 ab, darauf hinwirken sollen, daß der Zuschlag sobald wie möglich wieder aufgehoben werde. Dieser in einer Summe von über 2 Mill. Mark bezahlte Zuschlag habe viel herbe Entbehrung in der Bevölkerung verursacht.

Was nun den auch vom Regierungs-Commissar herangezogenen Beschluß des Provinzialraths angehe, so habe er (Redner) geglaubt, daß gerade auf Grund dieses Beschlusses der Landtag den Zuschlag streichen werde. Der Provinzialrath habe nicht nur die jetzt dem Voranschlag nachgefügte Schlußbemerkung, sondern die Streichung der 50% herbeiführen wollen, habe aber Bedenken getragen, als nur begutachtende Behörde selbst direkt zu streichen.

Reg.-Com. Geh. Oberfinanzrath **Heumann**: Die Berechnung des Abg. Weis stütze sich auf die Quotenvorlage, wonach das Beitragsverhältniß für die nächsten sechs Jahre insofern sich ändern werde, als auf Birkenfeld statt 8% künftig nur 6½% fallen würden. Er habe diesen Factor nicht in Anrechnung gebracht, weil die Vorlage noch nicht angenommen sei. Würde dieselbe, was ja zu hoffen sei, Gesetz, so würde allerdings das Deficit von 30 400 *M.* für jede Finanzperiode auf 14 000 *M.* sinken.

In Betreff des Provinzialrathsbeschlusses könne er sich nur auf die Verhandlungsprotokolle selbst stützen. Der Wortlaut des Beschlusses lasse eine andere Auslegung, als daß der Provinzialrath mit der Einstellung der Summen einverstanden gewesen sei, nicht zu.

Abg. **Schulze**: Es sei den Mitgliedern des Finanzausschusses sehr schwer geworden, die Streichung der 50% nach den von der Regierung gemachten Mittheilungen nicht befürworten zu können. Er habe das Vertrauen zu der Regierung, daß dieselbe, sobald wie möglich, eine Ermäßigung eintreten lassen werde. Er glaube, daß, wenn der Zuschlag jetzt gestrichen und dann nach drei oder sechs Jahren wieder eingeführt werde, die Unzufriedenheit der Bevölkerung größer werden würde, als sie jetzt sei. Was die Verhandlungen im Provinzialrath angehe, so könne sich der Landtag nur auf den ihm vorliegenden letzten Beschluß, dessen Sinn nicht zweifelhaft sein könne, stützen.

Seiner Ansicht nach sei der Minderheitsantrag auch wegen der großen Unsicherheit der Einnahmen vom Reich abzulehnen.

Die Majorität des Ausschusses sei ebenso wie der Abg. Weis der Ansicht gewesen, daß eine durchgreifende Vereinfachung der Verwaltung Birkenfelds dringend wünschenswerth sei und nur dadurch eine gründliche Heilung der Birkenfelder Finanzverhältnisse herbeigeführt werden könne. Es wäre nun seines Erachtens Sache des Provinzialraths und der Landtagsabgeordneten aus dem Fürstenthum, da diese doch die Verhältnisse kennen, in dieser Richtung Vor-

schläge zu machen. Er wolle auf einen speciellen Punkt aufmerksam machen, nämlich auf den geringen Reinertrag der schönen Birkenfelder Forsten gegenüber den großen Betriebs- und Verwaltungskosten derselben. Hier müsse sich seiner Ansicht nach eine Aenderung schaffen lassen.

Abg. Ahlhorn: Er stehe auf dem Standpunkt des Abg. Schulze. Der Beschluß des Provinzialraths sei gar nicht mißzuverstehen. Der Abg. Weis sage, der Provinzialrath habe deshalb nicht direkt gestrichen, weil er nur eine begutachtende Behörde sei. Der Provinzialrath habe aber doch bei anderen Positionen des Stats gestrichen. Die Streichung selbst habe natürlich nur den Werth eines Gutachtens.

Auch er habe, wie der Abg. Schulze, das Vertrauen zur Staatsregierung, daß sie sobald wie möglich die Ermäßigung eintreten lassen werde. Eine definitive Streichung halte er namentlich deshalb für gefährlich, weil die Beiträge vom Reich sich sehr leicht vermindern könnten.

Abg. Thorade: Es sei sehr schwierig, sich in dieser Frage ein Urtheil zu bilden. Die Finanzlage des Fürstenthums Birkenfeld sei zweifellos eine sehr gespannte, und da könne es vom Standpunkt der Finanzverwaltung aus bedenklich erscheinen, den bisher erhobenen Zuschlag zur Einkommensteuer wegfällen zu lassen. Wenn er nun trotzdem dafür sei, vorläufig für die nächsten drei Jahre — für die ja der jetzige Cassebestand jedenfalls ausreiche — versuchsweise den Zuschlag von 50% fallen zu lassen, so werde er dazu bestimmt durch die außerordentliche Anspannung der grade für die ärmere Bevölkerung so drückenden indirekten Steuern. Es werde grade jetzt im Reichstag die Verdoppelung des Getreidezolls berathen und voraussichtlich angenommen. Dem gegenüber müsse, wenn irgend möglich, auf andere Weise eine Erleichterung herbeigeführt werden.

Gegen den Versuch eines Erlasses auf drei Jahre sei nur geltend gemacht, daß dann bei der voraussichtlich nothwendigen Wiedereinführung des Zuschlags die Unzufriedenheit nur um so größer sein werde. Dieser Grund scheine ihm doch nicht stichhaltig. Er wolle dies durch ein Beispiel erläutern. Wenn ein Arzt einem Kranken sage, für drei Jahre könne er ihn wohl von seiner Krankheit befreien, dann werde sie aber wiederkehren und ihm nach den drei guten Jahren nur um so lästiger sein, deshalb sei es besser, das Mittel zur Heilung nicht anzuwenden, so werde diese Argumentation schwerlich von Jemandem gebilligt werden und namentlich bei dem Kranken wenig Beifall finden.

Die Annahme des Minderheitsantrags sei ganz gefahrlos, da selbst bei ungünstigen Verhältnissen eine Zerrüttung der Birkenfelder Finanzen in drei Jahren doch noch nicht eintreten werde. Es könne aber auch sein, daß sich die Finanzlage besser gestalte, als man jetzt annehme. Seiner

Ansicht nach sei bei der Aufstellung des Voranschlags der Centraleinnahmen des Großherzogthums sehr vorsichtig zu Werke gegangen. Namentlich der Antheil Oldenburgs an der Branntweinsteuer werde voraussichtlich den Betrag von 2 100 000 *M.* übersteigen. Ferner werde die Erhöhung des Getreidezolls auf die Einnahmen vom Reich einwirken.

Er betone nochmals, daß der hohen Anspannung der indirekten Steuern gegenüber durch Ermäßigung der direkten Steuern ein Gegengewicht geschaffen werden müsse.

Abg. Ahlhorn: Er wundere sich, daß ein so gewiegter Finanzmann, wie der Abg. Thorade, es befürworten könne, in Birkenfeld bei der jetzigen Finanzlage den Steuerzuschlag aufzuheben und den Cassebestand aufzuzehren. Er halte das für grade so verkehrt, wie wenn ein Privatmann sagte: In den nächsten sechs Jahren kann ich Luxus treiben, so lange reicht mein Vermögen; hinterher kann ich ja wieder sparen.

Berichterstatter **Abg. Weis:** Der Abg. Thorade habe ein Bild vom kranken Manne gebraucht. Die Regierung behandle Birkenfeld auch als krank und wolle einzig durch fortwährende Aderlässe kuriren. Das könne aber auf die Dauer auch die kräftigste und abgehärtetste Natur nicht aushalten. Es wäre besser gewesen, wenn die Staatsregierung zu Anfang der Krankheit Birkenfeld eine einfachere Diät vorgeschrieben hätte. Die Regierung habe Birkenfeld von Anfang an mit einer zu großen Zahl von Beamten beglückt. Wegen einer Vereinfachung der Verwaltung sei im Ausschuß und auch heute wieder darauf hingewiesen worden, daß die Aufhebung der Bürgermeistereien sich wohl ermöglichen lasse. Gewiß, aber in dieser Beziehung Anträge zu stellen, würde doch erfolglos sein. Der Landtag könne aber sicher sein, daß die Birkenfelder Abgeordneten allen Anträgen der Staatsregierung auf Vereinfachung der Verwaltung im weitesten Umfange zustimmen würden.

Was schließlich noch einmal den Provinzialrathsbeschluß angehe, so würden die Mitglieder des Provinzialraths, wenn dieselben mit ihrem letzten Beschluß nicht auch die Streichung der 50% hätten herbeiführen wollen, von einem Tage zum andern ihre Ansicht geändert haben. Das dürfe man aber nicht annehmen.

Es wird hierauf zunächst der Antrag der Minderheit zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung mit 21 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten: Fuchs, Hanken, Klein, Quatmann, Ritter, Schröder, Thorade, Wallrichs, Weis, Clodius, Cullmann, gegen den Antrag die Abgeordneten: Deeken, Funch, Groß, Hoyer, Huchting, Bürgens, Rasch, Mettcker, Meyer, Plagge, Roggemann, Schulze, Stöltzing,

Tanzen, Wallroth, Wenke, Ahlhorn, Alfs, Battermann, Borgmann, Burlage.

Darauf wird der Antrag der Mehrheit angenommen.

Zu den §§. 13—15 incl. meldet sich Niemand zum Wort und werden dieselben entsprechend dem Ausschufsantrag *Nr.* 8 genehmigt.

Zu den §§. 16—22 verlangt ebenfalls Niemand das Wort und werden dieselben, wie vom Ausschuf in den Anträgen 9—12 beantragt, genehmigt.

Ausgaben.

Bei §. 1 ist ein Betrag nicht eingesetzt.

Zum §. 2 nimmt das Wort der

Abg. **Ahlhorn:** Bei dieser Position könne seiner Ansicht nach gespart werden. Er gebe der Staatsregierung anheim, nicht zu früh mit Pensionirungen vorzugehen. Speciell habe er gehört, daß der frühere Baurath in Birkenfeld noch recht rüstig sei, und bitte er, denselben womöglich wieder im Staatsdienst zu verwenden.

Se. Exc. Minister **Jansen:** Er könne hier nicht auf die Erörterung von Personalien eingehen und nur aussprechen, daß von der Staatsregierung Zurdispositionsstellungen und Pensionirungen nur auf Grund genauester Ermittlungen und beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommen würden. Der Aufwand an Wartegeldern und Pensionen für das Fürstenthum Birkenfeld sei in der That verhältnißmäßig hoch. Das liege daran, daß unter den Pensionirten zufällig eine größere Anzahl sehr bejahrter Leute sei.

Abg. **Ahlhorn:** Er sei dem Minister für die Erklärung dankbar, aber grade bei den Birkenfelder Verhältnissen müsse die Staatsregierung besonders vorsichtig prüfen, ob nicht bei einer beantragten Pensionirung vielleicht Uneinigkeit zwischen den Beamten oder derartige Gründe im Spiele seien.

Der §. 2 wird hierauf — entsprechend dem Antrag *Nr.* 13 — genehmigt.

Zu §§. 3 und 4 wird das Wort nicht verlangt.

Zum §. 5 erhält das Wort der

Abg. **Ahlhorn:** Es sei wohl allen Abgeordneten nicht leicht geworden, gegen die Streichung des Zuschlags von 50% zur Einkommensteuer zu stimmen. Hoffentlich werde derselbe nach drei Jahren wegfallen können. Dann werde aber auch die Verwaltung eingeschränkt werden müssen. Er sei nicht in der Lage, ganz bestimmte Vorschläge zu machen, er bitte aber die Regierung, in Erwägung zu ziehen, ob nicht den Schöffen eine größere Kompetenz verliehen und dann die Bürgermeistereien ganz aufgehoben werden könnten. Er bitte die Regierung dringend, die Verwaltung zu vereinfachen.

Se. Exc. Minister **Jansen:** Die Frage der Vereinfachung der Birkenfelder Verwaltung bilde schon seit Jahrzehnten einen Gegenstand der Erwägungen der Staatsregierung und des Landtags, und es sei auch in den letzten 20 Jahren eine erhebliche Vereinfachung erreicht worden. Die Aemter seien aufgehoben, und die Bürgermeistereien an deren Stelle getreten, deren Zahl von anfänglich neun zunächst auf sieben und dann auf fünf gesunken sei. Ob man noch weiter gehen könne, erscheine sehr zweifelhaft.

Die Erhöhung der Kompetenz der Schöffen etwa bis zur Kompetenz der Gemeindevorsteher des Herzogthums habe u. A. auch das Bedenken gegen sich, daß es dann in den zum Theil oft sehr kleinen Gemeinden schwierig sein werde, die geeigneten Persönlichkeiten zu finden.

Hierauf werden die Ausschufsanträge *Nr.* 14—16 angenommen und sind damit die §§. 3—8 genehmigt.

Zu den §§. 9 und 10 sind vom Ausschuf zwei Anträge gestellt, nämlich

Antrag *Nr.* 17.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß auch bei eintretender Vacanz das Gehalt des Wachtmeisters fortgezahlt werde,

und

Antrag *Nr.* 18.

Der Landtag wolle unter Ablehnung der außer Regulativ im §. 9 geforderten 1500 *M.* und der im §. 10 eingesetzten 850 *M.* genehmigen, daß im §. 9. a Gehalte, 8800 *M.* und im §. 10. b Geschäftskosten 4000 *M.* für jedes der Jahre 1888, 1889 und 1890 eingestellt werden.

Abg. **Klein:** Die Regierung habe erklärt, daß die Anstellung zweier neuer Gendarmen nothwendig sei. Im Fürstenthum sei man anderer Ansicht, speciell die beiden Gendarmen in Oberstein hätten viel zu viel Zeit zu Mörgeleien und einer kleinlichen Handhabung der Straßenpolizei. Wenn die Regierung hervorhebe, daß ein neuer Gendarm nothwendig, um die Bagabonden von der Grenze fern zu halten, so glaube er, daß die vorhandenen Gendarmen dazu Zeit genug hätten.

So lange noch achtzehn Monate Einkommensteuer erhoben würden, müßten alle nicht unbedingt nothwendigen neuen Ausgaben gestrichen werden.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **von Büttel:** Zunächst wolle er bemerken, daß man sich auf den vom Vorredner in seinen letzten Worten bezeichneten Standpunkt denn doch nicht stellen dürfe. Auch deshalb dürfe man die von der Regierung geforderte Summe nicht ablehnen, weil einzelne vielleicht berechnete Klagen gegen einzelne Gendarmen laut

geworden seien. Es würde da natürlich Abhülfe geschaffen werden. — Die Sache liege hier so, daß die Provinzialregierung erklärt habe, sie könne ohne Erhöhung der Zahl der Gendarmen nicht dafür einstehen, daß der Dienst in der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nöthigen Weise gethan werde.

Der eine der neu anzustellenden Gendarmen solle in Niederbrombach stationirt werden. Der Bürgermeister von Niederbrombach sei der einzige Bürgermeister in Birkenfeld, der keinen Gendarmen zur Verfügung habe. Gerade in der letzten Zeit seien im Bürgermeistereibezirk Niederbrombach verschiedene Verbrechen und Vergehen vorgekommen, deren Thäter wahrscheinlich ermittelt sein würden, falls ein Gendarm sofort an Ort und Stelle hätte sein können.

Er bitte sich nicht auf einen principiell ablehnenden Standpunkt, wie der Abg. Klein, zu stellen, sondern die Frage sachlich zu prüfen.

Abg. **Tanzen:** Er sei von der Nothwendigkeit der Neuanstellung zweier Gendarmen nicht überzeugt worden. Wenn die jetzt vorhandenen Gendarmen nicht genügten, so müsse die ganze Organisation der Gendarmerie und die Aufsicht nicht so sein, wie sie eigentlich sein solle. Ein Gendarm lasse — wie ihm mitgetheilt sei — durch seine Ehefrau eine Gastwirthschaft betreiben. — Sehr ins Gewicht fallen müsse doch auch, daß der Provinzialrath mit allen gegen eine Stimme sich für die Ablehnung der außerregulativmäßigen Gehalte ausgesprochen habe. Er bitte, den Ausschufsantrag anzunehmen.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **von Buttell:** Die Klagen gegen die Dienstführung des Birkenfelder Gendarmecorps im Allgemeinen müsse er als unberechtigt zurückweisen. Die Gendarmen thäten nach den Berichten der Provinzialregierung durchaus ihre Schuldigkeit und ständen auch unter der nöthigen Controle. Daß einzelne Ausnahmefälle vorkämen, sei ja möglich und solle nicht bestritten werden. Wolle man nicht zwei neue Gendarmen bewilligen, so solle man doch wenigstens den einen für Niederbrombach bewilligen.

Abg. **Klein:** Man könne ja von den drei in Birkenfeld stationirten, aber in dieser kleinen und friedlichen Stadt sicher nicht erforderlichen Gendarmen einen nach Niederbrombach versetzen.

Abg. **Abthorn:** Er bitte die Ausschufsanträge anzunehmen und das Gehalt für beide neuen Gendarmen zu streichen. Der Ausschuf sei der Regierung durch die Bewilligung des Gehalts für den Wachtmeister schon so weit wie möglich entgegen gekommen. Bei der jetzigen Finanzlage Birkenfelds dürfe man nicht alle wünschenswerthen, sondern nur die nothwendigen Ausgaben bewilligen.

Berichte. XXIII. Landtag.

Die Debatte wird vorbehaltlich des Schlußworts des Berichterstatters geschlossen.

Berichterstatter Abg. **Weis:** Er wolle noch bemerken, daß sofort nach Empfang der Vorlage von den fünfzehn Mitgliedern vierzehn Mitglieder sich gegen die Bewilligung der zwei Gendarmen ausgesprochen hätten. Der einzige, der für die Vorlage gestimmt hätte, sei ein Bürgermeister. Einer der Mitglieder habe geäußert, man werde ja bei der Rückkehr vom Provinzialrath mit Hohngelächter empfangen werden, wenn man der Regierung noch das Gehalt für zwei neue Gendarmen bewilligt habe. — Speciell in Niederbrombach habe man früher niemals den Mangel eines Gendarmen empfunden.

Die Ausschufsanträge **N^o 17** und **N^o 18** werden darauf angenommen.

Zu den §§. 11—32 wird das Wort nicht verlangt.

Bei §. 33 bemerkt der

Berichterstatter Abg. **Weis:** Auf Seite 296 des Abkatsches Zeile 12 befinde sich ein Fehler. Es müsse heißen „dienstlichen Verhältnisse des — statt „der“ — betreffenden Beamten.“ Der Ausschuf habe nur bei dem einen Beamten eine außerregulativmäßige Zulage für billig erachtet, sei aber durchaus der Ansicht gewesen, daß den anderen Fortschreibungsbeamten derartige Zulagen nicht zuzubilligen seien.

Es werden darauf die Ausschufsanträge **N^o 19—25** in einer Abstimmung angenommen und sind damit die §§. 11—38 genehmigt.

Die §§. 39—55 werden ebenfalls ohne Debatte, entsprechend den Anträgen **N^o 26—28**, angenommen.

Zu §. 56 wird der Antrag des Ausschusses **N^o 29** angenommen.

Auf Abstimmung über das Plus der Regierungsvorlage wird von Seiten der Regierung verzichtet.

Die §§. 57—60 werden entsprechend dem Ausschufsantrag **N^o 30** genehmigt.

Zu den §§. 61 und 62 wird das Wort nicht verlangt, bei §. 63 erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Weis:** Aus der in diesem Paragraphen ausgeworfenen Summe würden auch die Umzugskosten der Staatsbeamten bestritten. Er habe schon im vorigen Landtag auf die Höhe derselben hingewiesen. Nach den Landescasse-Rechnungen seien in den Jahren 1882/84 an Umzugskosten 7000 *M.* und in der vorhergehenden Periode 8000 *M.* verwandt. Ein Beamter habe allein 1400 *M.*, ein anderer über 1300 *M.* u. s. w. erhalten. Die Höhe der Umzugskosten rühre namentlich von den vielen Versetzungen aus dem Herzogthum her. Erst in letzter Zeit seien vier Beamte, ein Gerichtsvollzieher, zwei Bürgermeister und ein Oberförster, etwas früher auch ein Amtseinnehmer aus dem Herzogthum ins Fürstenthum versetzt. Um sämmt-

liche Stellen hätten sich viele, durchaus geeignete Candidaten aus dem Fürstenthum beworben, und habe die Besetzung mit Personen aus dem Herzogthum große Enttäuschung hervorgerufen.

Die §§. 61—63 incl. — Ausschußantrag *Nr.* 31 — werden darauf genehmigt.

Der Antrag des Ausschusses *Nr.* 32:

Annahme der Bemerkungen 1, 3 und 4, ist in Folge der Annahme des §. 12 der Einnahmen in der Fassung der Regierungsvorlage zu modificiren.

Der Berichterstatter Abg. Weis überreicht Namens des Finanzausschusses folgenden neuen

Antrag *Nr.* 32:

Annahme der Bemerkung 1—4.

Der Antrag wird angenommen und ist damit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Der Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath Muzenbecher überreicht dem Präsidenten die Acten betr. die am 1. December erfolgte Neuwahl eines Abgeordneten im zweiten Wahlkreis. Die Acten werden dem Abg. Huchting zur Prüfung übergeben.

III. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Landescaße-Rechnungen für das Fürstenthum Lübeck für 1882/84.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle die vorgelegten Rechnungen der Landescaße des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1882, 1883 und 1884 für erledigt erklären, wird angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitaliencaße des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1888/90.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle sich mit der Nachweisung des Staatsministeriums über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitaliencaße des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1888/90 einverstanden erklären, wird vom Landtag angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 18. August 1861, betr. die Förderung der Pferdezucht.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet. Der Ausschuß beantragt:

Antrag *Nr.* 1.

Der Landtag wolle beschließen, daß im Art. 1 des Entwurfs das Wort: „Dreijährige“ gestrichen, und dafür „Vierjährige“ gesetzt wird.

Antrag *Nr.* 2.

Der Landtag wolle mit dieser Aenderung dem Entwurfe im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Der Ausschuß könne den Entwurf im Prinzip zur Annahme nur empfehlen. Es müsse bei den vielfachen Uebertretungen des Art. 6 §. 1 des Gesetzes vom 18. August 1861 ein Mittel zur Geltendmachung und Aufrechterhaltung des Gesetzes geschaffen werden. Dem Gesetze werde geradezu Hohn gesprochen, und dem müsse ein Damm entgegengesetzt werden. Andererseits scheine aber dem Ausschuß der Art. 1 des Entwurfs zu weit zu gehen. Nach Art. 3 Ziffer 3 des Gesetzes vom 6. December 1875 könnten die dreijährigen abgeföhrten Hengste noch einmal zur Köhrung vorgeführt werden, ebenso wie die zurückgesetzten Hengste. Würden nun die Besitzer dreijähriger Hengste, wenn sie auch einen angeföhrten Beschäler besäßen, gezwungen, den zurückgesetzten oder abgeföhrten Hengst von ihrem Hofe zu entfernen, so würden die Besitzer die dreijährigen Hengste, um bedeutende Unkosten und Umstände zu vermeiden, verkaufen müssen. Außerdem würden durch die Ausmerzung der dreijährigen Hengste sämtliche sog. Probirhengste abgeschafft. Das bringe nicht allein große Nachtheile für die Besitzer eines Deckhengstes mit sich, sondern es würden dadurch alle pferdezüchtenden Landwirthe und die Pferdezucht im Allgemeinen getroffen. Die Abschaffung der Probirhengste werde eine Steigerung des jetzt schon hohen Procentfußes nicht trächtiger Stuten herbeiföhren, und das sei doch jedenfalls ein direkter Nachtheil für die Landwirthe. Besonders groß werde der Nachtheil, wenn ein Hengsthalter nur einen viel beschäftigten Deckhengst habe.

Es sei ihm nun von verschiedenen Seiten entgegengehalten, daß die zurückgesetzten dreijährigen Hengste nicht unter Art. 1 fallen würden, da man sie weder als „abgeföhrte“, noch auch als „nicht angeföhrte“ bezeichnen könne. Er bitte in dieser Beziehung um eine Erklärung über die Auffassung der Regierung.

Es sei eine Petition verschiedener Hengsthalter aus Butjadingen eingegangen. Die Petenten wünschten, daß die im Art. 1 des Entwurfs gesetzte Frist nicht am 1. April, sondern erst am 1. Mai beginne. Der Ausschuß beantrage, diese Petition mit Annahme des Antrags 1 des Ausschusses für erledigt erklären.

Er bitte nochmals, die Ausschußanträge anzunehmen, dann treffe man die schädlichen älteren abgeföhrten und schon die unschädlichen dreijährigen Hengste.

Se. Exc. Minister **Jansen**: Die Vorlage bezwecke, den bestehenden Mißbräuchen entgegenzutreten. Er freue sich, daß der Ausschuß derselben im Prinzip zustimme, halte

aber die von demselben vorgeschlagene Abänderung des Art. 1 des Entwurfs für nicht unbedenklich. Die Fassung dieses Artikels beruhe auf dem Vorschlage der Röhungs-Commission, und habe sich auch der Centralvorstand der Landwirthschafts-Gesellschaft mit derselben einverstanden erklärt. Es lasse sich nicht verkennen, daß dadurch, daß auch dreijährige Hengste unter das Verbot des Art. 1 fallen sollten, für viele Hengsthalter nicht unbeträchtliche Unbequemlichkeiten und Nachtheile entstehen würden, aber diese könnten und müßten im Interesse der Gesamtheit ertragen werden. Nehme der Landtag die Ausschußanträge an, werde er nur eine halbe Maßregel treffen. Das Gesetz werde dann nicht die nöthige durchgreifende Wirkung haben.

Was die Frage des Abg. Schröder an die Regierung betreffe, so würden seiner rechtlichen Auffassung nach die zurückgesetzten Hengste unter den Begriff des Gesetzes „nicht angeführte Hengste“ fallen. Dies sei auch die Auffassung der Röhungscommission.

Abg. **Funch**: Er müsse zunächst die im Ausschußbericht enthaltenen gehässigen Bemerkungen gegen den Centralvorstand der Landwirthschaftsgesellschaft als unberechtigt zurückweisen. Es sei dort dem Vorstand vorgeworfen, daß die landwirthschaftlichen Abtheilungen mit ihrem Gutachten nicht gehört seien, und es könne so scheinen, als ob der Centralvorstand die Sache übers Knie gebrochen habe. Der Centralvorstand sei jedoch durchaus correct vorgegangen. Nach der Geschäftsordnung würden von der Staatsregierung geforderte Gutachten vom Centralvorstand erledigt, dagegen die aus der Mitte der Gesellschaft gestellten Anträge, nachdem dieselben einer Berathung im Centralvorstand unterzogen, an die Abtheilungen zur Begutachtung übersandt. Der Centralvorstand bestehe aus 7 Mitgliedern, wovon je einer zur Vertretung der 4 Landestheile vom Centralausschuß, etwa 80 Delegirten, gewählt würde. Diese Mitglieder genießen das volle Vertrauen der oldenburgischen Landwirthe. Der Centralvorstand habe in dieser Frage sein Gutachten einstimmig abgegeben.

Was die Sache selbst angehe, so erkenne der Ausschuß die Nothwendigkeit einer Verschärfung der Bestimmungen des Röhungsgesetzes an. In der That müsse man, da ein Röhungsgesetz bestehe und zwar ein solches, welches günstige Wirkungen gehabt habe, energisch gegen jede Verhöhnung desselben auftreten. Wolle man das nicht, so sei es besser, man schaffe die Röhung überhaupt ab. Das Gesetz werde jetzt nicht nur sehr häufig übertreten, sondern man könne sogar oft genug hören, daß sich Besitzer eines Füllens damit brüsteten, daß es von einem abgeführten Hengst abstamme. Auf diese Weise würden die guten Folgen des Röhungszwangs illusorisch gemacht. Wenn gesagt werde, durch den Ausschluß der dreijährigen Hengste würden grade

in Fällen, wo ein Hengsthalter nur einen, vielbeschäftigten, Deckhengst habe, Nachtheile entstehen, so sei darauf zu erwidern, daß Jemand, der einen vorzüglichen und werthvollen Deckhengst habe, durch die Einnahme hohen Deckgeldes auch in der Lage sein werde, sich noch einen minder guten dazu anzuschaffen.

Durch die beabsichtigten Verschärfungen solle der gute Ruf, welchen die oldenburgische Pferdezucht besitze, erhalten und den Pferdezüchtern eine Garantie gegeben werden. Den im Gesetzentwurf festgesetzten Termin werde man für dreijährige Hengste wohl vom 1. April bis auf den 1. Mai verschieben können, damit die Besitzer nicht gezwungen seien, solche Hengste sofort nach der Röhung zu verkaufen. Er verkenne nicht, daß der Entwurf in die persönlichen Rechte der Hengsthalter sehr einschneide, aber wenn von den Hengsthaltern die bestehenden Gesetze vorsätzlich hintergangen würden, so bleibe nichts übrig als Strenge anzuwenden. Er bemerke übrigens, daß keine einzige Petition der Hengsthalter gegen den Gesetz-Entwurf an den Landtag gekommen sei und dieses sei ihm ein klarer Beweis, daß die Hengsthalter selbst dem Entwurf keine stichhaltigen Gründe gegenüber stellen können.

Er bedaure schließlich sehr, daß auch bei dieser Gelegenheit die Landwirthschafts-Gesellschaft hier im Hause angegriffen sei. Er habe gehofft, daß allmählich das ehrliche und redliche Streben dieser Gesellschaft für das Beste der Landwirthschaft allgemeine Anerkennung finden werde.

Präsident: Der Abg. Funch habe im Anfang seiner Rede einen Passus in dem Ausschußbericht als „gehässig“ bezeichnet. Einen derartigen Ausdruck über einen Ausschußbericht müsse er als unzulässig bezeichnen.

Abg. **Tanzen**: Er sei sehr erfreut über die Vorlage. Das Decken ungeführter und abgeführten Hengste müsse verhindert werden. Es habe derartig Platz gegriffen, daß die ganze Thätigkeit der Röhungscommission illusorisch geworden sei. Er sei gegen den Abänderungsantrag des Ausschusses. Es könne nur dann eine gründliche Besserung eintreten, wenn auch die dreijährigen abgeführten oder noch nicht angeführten Hengste unter das Verbot des Art. 1 fielen. Grade diese Hengste würden nicht wenig zum Decken verwandt, man rede nur nicht davon. Es sei ihm von verschiedenen erfahrenen und reellen Hengsthaltern gesagt worden, wenn nicht dieses wilde Decken mit allen Mitteln unterdrückt werde, so würden die theuersten und werthvollsten Hengste keine genügende Beschäftigung mehr finden, und würde sich das Halten solcher Hengste nicht mehr rentiren.

In der vom Abg. Schröder erwähnten Petition verschiedener Hengsthalter aus Butjadingen — und zwar anerkannter, reeller Landwirthe — werde für die dreijährigen

Hengste die Verlegung des Anfangstermins der Entfernung vom Hofe vom 1. April auf den 1. Mai gewünscht, weil sie die Hengste nicht so rasch los werden könnten. Er glaube, daß es für die Hengsthalter nicht schwer fallen würde und auch nicht so sehr große Kosten verursachen würde, die dreijährigen Hengste vom 1. April an auszustellen.

Was die Probirhengste angehe, so habe er von sachverständigen Leuten Erkundigungen eingezogen und sei zu der Ansicht gelangt, daß dieselben sehr wohl zu entbehren seien.

Er bedaure, daß man dem Centralvorstand der Landwirthschafts-Gesellschaft den Vorwurf gemacht habe, nicht mit der nöthigen Sorgfalt vorgegangen zu sein. Es werde ihm vorgeworfen, daß die landwirthschaftlichen Abtheilungen und zwar auch nach einem in dieser Richtung geäußerten Wunsch des Ausschusses nicht gehört seien. Dazu sei nun aber die Zeit viel zu kurz gewesen. Man habe es oft mit durchgemacht, wie lange es dauere, die Meinungsäußerungen der verschiedenen Abtheilungen zu erhalten. Wenn es sich um Gesetzeswürfe handle, die von der Landwirthschafts-Gesellschaft angeregt würden, so seien die einzelnen Abtheilungen zu befragen. Hier sei aber die Anregung von der Röhrenskommission ausgegangen, und der Centralvorstand nur um ein Gutachten ersucht worden.

Wenn nun aber auch Anfragen an die einzelnen Abtheilungen gerichtet wären, so hätte sich wahrscheinlich ein Theil gegen die Vorlage und ein Theil dafür ausgesprochen, die Gutachten der einzelnen Abtheilungen würden so oder so ausgefallen sein, je nachdem welche Persönlichkeit in den ja gewöhnlich schwach besuchten Versammlungen den größeren Einfluß ausübe. Was hätte denn der Centralvorstand auf Grund solcher widersprechender Gutachten -- da zur Herbeiführung einer Verständigung keine Zeit vorhanden gewesen sei -- machen sollen?

Er sei für Annahme der Regierungsvorlage, könne sich aber auch mit einer Verschiebung des Anfangstermins vom 1. April bis auf den 1. Mai einverstanden erklären, weil die Hauptdeckzeit in die Monate Mai und Juni falle.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei erfreut, daß der Landtag einstimmig der Ansicht sei, daß den vielfachen Uebertretungen des Röhrengesetzes energisch entgegengetreten werden müsse. Die Gesetze müßten gehalten werden. Er wolle übrigens nicht unterlassen, sein Mißfallen darüber auszusprechen, daß von Mitgliedern der Röhrenskommission Landtagsabgeordneten gegenüber der jetzige Gesetzentwurf bekämpft sei. — Im Ausschufsbericht sei gesagt, daß die dreijährigen abgeführten Hengste später noch sehr wohl angeführt werden könnten. Der Abg. Funch habe schon erwähnt, daß von diesen Hengsten nur wenige später angenommen würden, er gehe noch weiter und behaupte, daß kaum 1 oder 2%

wieder vorgeführt würden. Was die Probirhengste angehe, so seien dieselben nach von ihm bei zuverlässigen Leuten eingezogenen Erkundigungen durchaus nicht nöthig. Leute, die einen vielbeschäftigten Hengst hätten, könnten sich auch noch einen andern dazu anschaffen.

Die Petition der Butjadinger Hengsthalter wünsche die Herauschiebung des Termins für dreijährige Hengste auf den 1. Mai, weil sonst die Zeit für die Verwerthung der abgeführten dreijährigen Hengste etwas kurz sei. Er glaube, man könne diesem Wunsche Rechnung tragen, und bringe folgenden Antrag ein:

Alle über drei Jahre alte, abgeführte, sowie die noch nicht angeführten Hengste, dürfen während der Deckzeit vom 1. April bis zum 15. Juni, dreijährige abgeführte oder nicht angeführte dagegen vom 1. Mai bis zum 15. Juni nicht auf demselben Hofe mit angeführten Hengsten, bezw. wenn letztere außerhalb des Hofes aufgestellt sind, nicht in derselben Stallung aufgestellt sein.

Eventuell werde er für den Regierungsantrag stimmen und bitte den Ausschufsantrag abzulehnen.

Der Antrag Ahlhorn ist genügend unterstützt und wird mit zur Berathung gestellt.

Abg. **Battermann**: Er sei von Anfang an für die Regierungsvorlage gewesen, werde aber jetzt für den Antrag Ahlhorn stimmen. Derselbe sei ein praktischer Vermittlungsvorschlag, beseitige zum Theil die vom Ausschuf hervorgehobenen Bedenken und komme den Hengsthaltern soweit wie möglich entgegen. Wenn der Termin für die dreijährigen Hengste bis auf den 1. Mai verschoben werde, hätten die Besitzer Zeit genug, sich zu überlegen, was sie mit dem abgeführten Hengst machen wollten, ob er castrirt oder verkauft werden solle. Sie könnten ihn dann auch auf kurze Zeit ohne große Kosten irgendwo einstellen und dann auf die Weide treiben.

Was dann das zweite Bedenken des Ausschusses angehe, „daß durch Beseitigung der dreijährigen Hengste sämtliche Probirhengste abgeschafft würden“, so sei es seiner Ansicht nach grade nothwendig, die Probirhengste vollständig abzuschaffen.

Man müsse, wenn nicht das Vertrauen des Auslandes zu unserer Pferdezuucht sinken solle, energisch vorgehen. Er halte diesen Eingriff in das schwindelhafte Treiben vieler Hengsthalter für sehr wesentlich. Er würde sich sehr freuen, wenn auch für die Rindviehzucht ein solches Gesetz erlassen werde.

Se. Exc. Minister **Jansen**: Die Fassung des Art. 1 des Entwurfs beruhe — wie schon erwähnt — auf dem Vorschlag der Röhrenskommission. Als ihm die Bedenken des Ausschusses bekannt geworden seien, habe er eine Er-

klärung darüber von der Röhungscommission eingezogen. Die Commission stehe aber nach wie vor auf ihrem ursprünglichen Standpunkt.

Er bitte, den Ausschußantrag, der allerdings auch einen Fortschritt gegen die bisherigen Zustände bedeute, abzulehnen. Mit dem Antrag Ahlhorn könne sich die Regierung einverstanden erklären.

Abg. **Schröder**: Er sehe nicht ein, daß — wie der Abg. Funch annehme — in den Bemerkungen des Ausschußberichts eine Beleidigung des Centralvorstandes der Landwirthschaft liege. Es sei zunächst einfach die wahre Thatsache angeführt, „daß eine gutachtliche Aeußerung der Landwirthschafts = Gesellschaft nicht vorliegt und auch auf einen dahingehenden Wunsch des Ausschusses nicht veranlaßt worden ist.“ Ferner könne der Ausschuß das Gutachten des Central-Vorstandes in der That nicht als maßgebend ansehen, weil der Vorstand keine aus anerkannt sachverständigen Pferdezüchtern gebildete Specialcommission sei. Und schließlich sei es in der That auffallend, daß die Abtheilungen bei einem so wichtigen Gesetz nicht gefragt würden, während ihnen minder wichtige Sachen (z. B. Eberköhrung u. A.) zur Begutachtung zugegangen seien. Wenn auch die Zeit beschränkt gewesen sei, so hätte man doch den Versuch mit einer Befragung machen können. In acht, höchstens vierzehn Tagen würden die Berichte dagewesen sein. — Den Standpunkt des Abg. Funch, der in der Röhungs-zwang nur ein entweder — oder, aber keinen Mittelweg anerkenne, könne er nicht theilen. — Es sei mit Recht getadelt, daß geradezu auf die Abstammung der Füllen von abgeführten Hengsten hingewiesen und damit renommirt sei, noch schlimmer aber sei es, wenn von Mitgliedern der Röhungs-Commission auswärtigen Käufern gesagt werde, wer oldenburger Pferde kaufen wolle, müsse nach Ostfriesland gehen.

Darauf, daß keine Petition der Hengsthalter gegen den Gesetzentwurf vorliege, gebe er nicht viel. Mit den Petitionen sei es eine eigene Sache. — Die von den Abg. Funch und Ahlhorn aufgestellte Ansicht, daß derjenige, der einen werthvollen Hengst besitze, sich auch noch einen minder werthvollen dazu kaufen könne, halte er durchaus nicht in allen Fällen für zutreffend.

Er bitte den Ausschußantrag anzunehmen. Schließlich wolle er sich noch gegen den Standpunkt des Abg. Battermann und gegen ein gleiches Gesetz, wie das vorliegende, für die Rindviehzucht erklären. Der Abg. Battermann scheine geradezu eine Knebelung der Landwirthschaft herbeiführen zu wollen.

Abg. **Quatmann**: Er wolle nur seine Abstimmung motiviren. Zunächst sei er der Ansicht, daß jedem Gesetz Achtung verschafft werden müsse. Er habe aber gegen den Entwurf anfangs Bedenken gehabt und sei im Ausschuß für

den Ausschußantrag gewesen. Nachdem er aber nun heute gehört habe, daß die Pferdezüchtung auch ohne Probirhengste bestehen könne, sei er für die Regierungsvorlage.

Abg. **Wenke**: Er sei für den Antrag des Ausschusses, man dürfe nicht auf einmal zu schroff vorgehen. — Er wolle nur noch sein Verwundern aussprechen, daß der Abg. Tanzen so wenig Gewicht auf die Beschlüsse der landwirthschaftlichen Abtheilungen lege.

Abg. **Battermann**: Er wolle dem Abg. Schröder gegenüber nur bemerken, daß er nicht die Landwirthschaft, sondern die Schwindeleien knebeln wolle. Auch für die Stierköhrung liege der Fall so, daß ein Gesetz bestehe, welches umgangen werde.

Abg.: **Suchting**: Er hätte nicht erwartet, daß dem Ausschuß hier heute Vorwürfe gemacht werden würden. Derselbe habe die Vorlage durchaus sachlich behandelt, und nicht daran gedacht, den Centralvorstand der Landwirthschafts-gesellschaft zu beleidigen. Er stehe nach wie vor auf dem Standpunkt des Ausschußantrags und sei darin durch die Ausführungen des Abg. Battermann nur bestärkt.

Abg. **Funch**: Er glaube — entgegen der Ansicht des Abg. Schröder —, daß die Hengsthalter, wenn sie der Ansicht wären, daß sie durch die Vorlage empfindlich geschädigt würden, doch wohl mit Petitionen gekommen sein würden.

Eine Befragung der Abtheilungen sei einfach nicht mehr möglich gewesen.

Abg. **Tanzen**: Er habe mit Befriedigung vom Herrn Minister gehört, daß die Röhungscommission ihrem anfänglichen Standpunkt treu geblieben sei. In Bezug auf die Befragung der Abtheilungen sei es eine alte Geschichte, daß anfangs die widersprechendsten Urtheile abgegeben würden und erst durch oft Jahre lange Berathungen eine Einigung erzielt werde.

Die Debatte wird geschlossen.

Präsident: Es werde zunächst über den Antrag *N* 1 des Ausschusses, sodann über den Antrag Ahlhorn und schließlich über die Regierungsvorlage abzustimmen sein.

Widerspruch hiergegen erfolgt nicht. Zu Antrag *N* 1 des Ausschusses ist namentliche Abstimmung beantragt.

Abg. **Deeken**: Er habe im Ausschusse zwar für den Antrag gestimmt, weil er in dieser ihm nicht geläufigen Angelegenheit nicht allein einen Minderheitsantrag stellen wollen. Er habe sich jedoch freie Hand vorbehalten. Nach den heutigen Ausführungen gegen den Ausschußantrag werde auch er gegen denselben stimmen.

Abg. **Stöltzing**: Nach der heutigen Verhandlung sei er für die Regierungsvorlage.

Es stimmen darauf 16 Abgeordnete für und 16 gegen

den Ausschufantrag *Nr.* 1. Die Abstimmung ist demgemäß in nächster Sitzung zu wiederholen.

Für den Antrag stimmen die Abg. Fuchs, Hanken, Hoyer, Suchting, Klein, Plagge, Ritter, Schröder, Thorade, Wallrichs, Wallroth, Weis, Wenke, Wfs, Clodius, Cullmann,

gegen den Antrag die Abg. Funch, Gross, Jürgens, Rasch, Mettcker, Meyer, Quatmann, Roggemann, Schulze, Stöling, Tanzen, Ahlhorn, Battermann, Borgmann, Burlage, Deeken.

VI. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1871, betr. die Auktionator- und Vergantungsordnung.

Präsident: Von Seiten der Regierung sei folgender Abänderungsantrag eingegangen:

Es wird beantragt, im letzten Absatz des Artikels 52 des Entwurfs anstatt „Amtsgerichtsgeschäftscasse“ zu setzen „Landescasse.“

Dieser Antrag und der entsprechend abgeänderte Gesetzentwurf werden darauf angenommen.

VII. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren.

Der Gesetzentwurf wird — wie vom Ausschuf beantragt — in zweiter Lesung angenommen.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben etc. des Landesculturfonds für das Herzogthum Oldenburg für 1882/84.

Der Ausschufantrag:

Der Landtag wolle die Ueberschreitungen des Landesculturfonds zum Betrage von 480 *M.* 65 *S.* nachträglich genehmigen,

wird vom Landtag angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Ueber die Wahl eines Abgeordneten im II. Wahlkreis berichtet sodann

der Abg. **Suchting:** Von 78 Wahlmännern hätten 44 für den Oberamtsrichter von Heimburg in Wildeshausen gestimmt. Die Acten gäben zu Bemerkungen keinen Anlaß. Er beantrage die Wahl für gültig zu erklären.

Die Wahl wird für gültig erklärt.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: December 7, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung noch unbestimmt.

Der Berichterstatter:

Barnstedt.

